



Stadt Überlingen/Bodensee

Satzung der Stadt Überlingen über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507), § 13 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 26.03.2009 (BGBl. I S. 734) i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 12.04.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit in der Stadt Überlingen das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Betriebs eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten.

Die Gebührenschuld entsteht mit Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 2 Parkgebühren und Parkgebührenzonen

Die Gebühren für das Parken betragen in den nachfolgend genannten Parkgebührenzonen wie folgt:

Zone	1	2	3	4
Einheit	je angefangene ½ Std	je angefangene ½ Std	je angefangene ½ Std	je angefangene Stunde
Betrag	1,20	0,80 €	1,00 €	1,00 €
Parkplätze	Seestraße	Bahnhofstraße, Friedhofstraße, Jahnstraße,	Hinter der Bahnhofstraße 4, Hizlerstraße, Zimmerwiese	Hildegardring/ Maurus-Betz- Straße, Obertorstraße, Seubertweg, Schilfweg, Jörg- Zürn-Straße (Parkplatz St. Ulrich)

Zone	5	6	7
Einheit	je angefangene Stunde	Tagespauschale	Tagespauschale
Betrag	1,20 €	3,50 €	5,00 €
Parkplätze	Aufkircher/Breitlestraße, Zahnstraße, Strandweg, Askaniaweg, Zur Forelle* Parkplatz Bahnhof Therme	P&R Kurt-Hahn-Straße	Askaniaweg, Zur Forelle*, Schilfweg (nur bei Höchstparkdauer)

*Die Gebührenpflicht für den Parkplatz Zur Forelle gilt nur im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres.

Wird die Bezahlung per Handy App angeboten, erfolgt eine minutengenaue Abrechnung mit jeweils 1/30 bei halbstündlicher Gebühr bzw. 1/60 bei stündlicher Gebühr des jeweiligen Tarifes.

Sofern die Parkgebühren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in den genannten Parkgebühren enthalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jan Zeitler
Oberbürgermeister